

Satzung  
der Kreisstadt Lauterbach  
über die öffentliche Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 54 bis 58 des Hess. Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach in der Sitzung am 05.12.2001 folgende

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung**

beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Die Kreisstadt Lauterbach versorgt durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH die Bevölkerung, den Handel, das Gewerbe, die Industrie, die Landwirtschaft und öffentliche Einrichtungen mit Trink- und Gebrauchswasser.

§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.
3. Die Stadtwerke Lauterbach GmbH ist grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag dem Anschlussnehmer gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 und den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980)“ vom 05.12.2001 an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern.

Die Bedingungen liegen bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH aus und werden auf Verlangen ausgehändigt. Die Versorgungsbedingungen sowie deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 3  
Beschränkungen des Anschlussrechts

1. Das Anschlussrecht gilt nur für Grundstücke, die durch eine betriebsfertige Hauptversorgungsleitung erschlossen sind.
2. Die Herstellung neuer, die Erweiterung oder Änderung bestehender Wasserversorgungsleitungen kann nicht verlangt werden.

3. Die Stadtwerke Lauterbach GmbH kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Hauptversorgungsleitung versagen, wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert. Der Anschluss kann nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller die Mehrkosten für den Bau und Sicherheit leistet.

#### § 4

##### Beschränkungen des Benutzungsrechts

1. Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
2. Die Stadtwerke Lauterbach GmbH kann die Lieferung vom Wasser ablehnen, mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefährdung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei Druckänderungen, die auf Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme notwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder sonstiger technischer oder wirtschaftlicher Umstände beruhen, sowie wegen der Beschaffenheit des Wassers, steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Schadensersatz zu.

#### § 5

##### Anschlusszwang

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

#### § 6

##### Benutzungszwang

1. Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
2. Die Stadtwerke Lauterbach GmbH räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Lauterbach GmbH vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwasser eintreten kann.

#### § 7

##### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist von der Verpflichtung zum Anschluss freizustellen, wenn ihm der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Hauptversorgungsleitung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, sofern dies dem Gemeinwohl nicht entgegensteht.

Die Befreiung kann unter Auflagen erteilt werden.

## § 8

### Allgemeine Versorgungsbedingungen

Über die Bestimmung dieser Satzung hinaus gelten für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen, die Lieferung und den Preis des Wassers die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 und die „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980)“ vom 05.12.2001.

Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren nach den Anlagen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 und den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980)“ vom 05.12.2001 stellen privatrechtliche Entgelte dar.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

1. Der Magistrat kann bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung eine Geldbuße festsetzen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 51.129,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Tag treten die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Lauterbach vom 16.12.1992 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Lauterbach, 05.12.2001  
Der Magistrat der  
Kreisstadt Lauterbach

Vollmüller  
Bürgermeister